

**Thema:**

Finanzrechnungskosten für Versorgungsrücklage

**Fragestellung:**

Die nach § 14 a BBesG zu bildende Versorgungsrücklage wird bei uns unter dem Konto 134 in der Eröffnungsbilanz bilanziert. Die hier angelegten Beträge für unseren Eigenbetrieb wurden und werden uns weiterhin durch den Eigenbetrieb erstattet. Deshalb ist in unserer Eröffnungsbilanz auch unter dem Konto 3731 eine sonstige Verbindlichkeit gegenüber unserem Eigenbetrieb ausgewiesen.

Bereits am 10. Juni 2008 fragten wir bei Ihnen an, wie diese Verbindlichkeit im laufenden Betrieb fortzuschreiben ist. Ihre Antwort vom 24. Juni 2008 lautete, dass bei Zahlung des Anteils des Eigenbetriebs an uns wie folgt zu buchen sei:

Bank an Konto 3731

Dies ist richtig. Wir müssen aber bei der Einzahlung zwingend ein Finanzrechnungskonto bebuchen. Ein solches ist unserer Meinung im Kontenplan nicht vorgesehen. Oder muss die Einzahlung des Eigenbetriebs auf dem Konto 6863 (Einzahlungen für Finanzanlagen von Sondervermögen) erfolgen? Falls nicht, welches andere Finanzrechnungskonto ist zu bebuchen?

**Antwort:**

Die Erstattung der von Ihnen gebildeten Versorgungsrücklage durch den Eigenbetrieb ist auf einem Einzahlungskonto der Kontenart 676 (Einzahlungen aus Sondervermögen) zu erfassen. Eine Erfassung auf einem Konto der Kontenart 686 scheidet aus, da die Kontengruppe 68 nur Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betrifft.

-----